



SATZUNG

der Gesellschaft der Freunde und Förderer
des Freiburger Barockorchesters e.V.

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Gesellschaft der Freunde und Förderer des Freiburger Barockorchesters e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur. Sein Ziel ist es, der Bevölkerung die historische Aufführungspraxis von Musikwerken, vornehmlich der Barockmusik und der Klassik, nahe zu bringen. Der Verein verwirklicht diesen Zweck, indem er Konzerte des Freiburger Barockorchesters (FBO) alleine oder zusammen mit Dritten veranstaltet oder auf andere Weise unterstützt. Daneben verfolgt der Verein mildtätige Zwecke, indem er in Not geratene, hilfsbedürftige Musiker finanziell unterstützt.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
3. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins müssen zeitnah und unter Beachtung der satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Baden-Württembergische Ensemble Akademie Freiburg e.V., die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
6. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Hilfspersonen können gegen Entgelt beschäftigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
2. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden soll. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeitrag

1. Die Mitglieder zahlen einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.
2. Die Mitgliedsbeiträge sind an den Schatzmeister zu zahlen.
3. Die Mitglieder sollen dem Schatzmeister eine Einzugsermächtigung erteilen.

§ 5

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Wer den Zwecken und Zielen des Vereins zuwider handelt, kann durch Beschluss des Vorstands nach freiem Ermessen und endgültig ausgeschlossen werden.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

§ 6

Organe des Vereins, Bildung neuer Organe

1. Organe des Vereins sind der Vorstand (vgl. § 7) und die Mitgliederversammlung (vgl. § 8).
2. Der Vorstand kann die Bildung eines Kuratoriums (vgl. § 9) als weiteres Vereinsorgan beschließen. Das Kuratorium soll mindestens aus drei, höchstens aus fünf Mitgliedern bestehen.
3. Der Vorstand kann durch Beschluss einen Kassenprüfer (vgl. § 10) einsetzen. Der Kassenprüfer darf nicht zugleich dem Vorstand angehören.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und einem Beisitzer. Beratende Mitglieder des Vorstands sind zwei Angehörige der FBO GbR. Beide werden von der FBO GbR bestimmt.
2. Der 2. Vorsitzende ist der Stellvertreter des 1. Vorsitzenden. Der Vorstand kann durch Beschluss für die übrigen Vorstandsmitglieder Stellvertreter bestimmen.
3. Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstands, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, gemeinschaftlich gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
4. Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben so lange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung umfasst sämtliche Mitglieder des Vereins. Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahr durchzuführen.
2. In der Hauptversammlung beschließt die Mitgliederversammlung über:
 - a) den Jahresbericht,
 - b) den Rechnungsbericht des Schatzmeisters,
 - c) die Entlastung des Vorstandes,
 - d) die Neuwahl des Vorstandes.
3. Die Mitgliederversammlung entscheidet außerdem über finanzielle Zuwendungen an hilfsbedürftige Musiker, die einen Betrag von 8.000 EUR je Kalenderjahr übersteigen, sowie alle sonstigen Maßnahmen, die nicht zur laufenden Geschäftsführung gehören. Sie erlässt eine Beitragsordnung zur Regelung der Mitgliedsbeiträge.
4. Außerordentliche Versammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens zehn Mitglieder dies schriftlich und unter Angabe des Zwecks sowie der Gründe verlangen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung ein. An Mitglieder, die dem Verein ihre E-Mail-Anschrift mitgeteilt haben, kann die Einladung per E-Mail übersandt werden; die Verwendung einer elektronischen Signatur ist dabei nicht erforderlich. Die Einberufung hat mindestens zwei Wochen vor der Versammlung zu erfolgen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens bzw. -E-Mails folgenden Tag. Das Einladungsschreiben bzw. die -E-Mail gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein schriftlich bekanntgegebene Post- bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist.
6. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung kann auch durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Vertreter ausgeübt werden. Außer in den Fällen des Absatzes 2 ist auch eine Abstimmung im Umlaufverfahren zulässig (z. B. schriftlich, per E-Mail, Fax, telefonisch); beschließt der Vorstand das Umlaufverfahren, so hat er sich in zumutbarer Weise darum zu bemühen, dass alle Mitglieder Gelegenheit zur Teilnahme erhalten.
7. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienenen Mitglieder; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden des Vorstandes. § 7 Absatz 2 Satz 1 findet Anwendung.
8. Über die Art der Abstimmung entscheidet der Vorstand.
9. Beschlüsse, durch die die Satzung geändert wird, und Beschlüsse über die Auflösung bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder.
10. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und von Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen.

§ 9

Kuratorium

1. Das Kuratorium hat die Aufgabe, den Vorstand und das Freiburger Barockorchester in allen Angelegenheiten zu beraten, die in einem Zusammenhang mit den Zielen stehen, die sich das Freiburger Barockorchester und der Verein gesetzt haben.
2. Die Amtszeit der Kuratoren beträgt drei Jahre.

3. Das Kuratorium bildet seine Meinung durch Beschlussfassung. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Im übrigen regelt es seine Geschäftsordnung nach freiem Ermessen.

§ 10

Kassenprüfer

1. Der Kassenprüfer hat die Aufgabe, die Jahresschlussrechnung zu überprüfen und der Mitgliederversammlung hierüber zu berichten.
2. Die Amtszeit des Kassenprüfers beträgt drei Jahre

Freiburg, den 26. Januar 2015



BEITRAGSORDNUNG

der Gesellschaft der Freunde und Förderer
des Freiburger Barockorchesters e.V.

1. Der Jahresbeitrag wird wie folgt festgesetzt:
 - a) Freunde
 - aa) Einzelpersonen: € 50
 - bb) Ehepaare € 90
 - b) Förderer
 - aa) Einzelpersonen/Ehepaare: € 250
 - bb) Gruppen/Organisationen/Unternehmen: € 1.000
2. Der Beitrag ist erstmals für das Kalenderjahr 2008 zu leisten. Er ist im Voraus am 1. Februar eines Jahres zu entrichten. Abweichend von Satz 2 ist der Beitrag für das Jahr 2008 im Voraus am 1. März 2008 zu entrichten. Für neu eintretende Mitglieder wird der erste Jahresbeitrag mit Erwerb der Mitgliedschaft fällig.
3. Einem Mitglied, das in eine finanzielle Notlage geraten ist, kann der Beitrag gestundet oder für die Zeit der Notlage ganz oder teilweise erlassen werden. Über ein Stundungs- oder Erlassgesuch entscheidet der Vorstand.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 12. Februar 2008.